

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

2a. Landesherrliche Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

2a. Landesherrliche Verordnung

vom 10. Juli 1880.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst
in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung
betreffend.*)

(G. u. B.-Bl. Nr. XXVIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Im Anschlusse an § 2 des Reichs-Gerichtsverfassungs-
Gesetzes und im Hinblick auf die Bedürfnisse des öffentlichen
Dienstes haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des
Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Unseres Ministeriums
des Innern nach Anhörung Unseres Staatsministeriums be-
schlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Artikel 1.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868,
die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und
der inneren Staatsverwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr.
XXXV., wird in nachstehender Weise geändert.

Siehe die Bekanntmachung Seite 467 flg.

*) Auf Seite 4 wurde zu § 2 des G.-B.-G. aus Versehen die landes-
herrliche Verordnung vom 11. Dezember 1853 erwähnt, statt der an deren
Stelle getretenen landesh. Verordnung vom 6. Mai 1868 R.-Bl. Nr. XXXV.
Nunmehr ist Letztere in vielen Punkten durch die landesh. Verordnung vom
10. Juli 1880 abgeändert worden und wird dieselbe in der hierdurch er-
langten Gestalt unten mitgetheilt.

Artikel II.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., wird aufgehoben.

Artikel III.

Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.